



Code 95 für Klasse BE u. es gibt 3 Varianten:

1. Klasse BE erworben vor dem 09.09.09:

Der Inhaber darf nach wie vor alle fahrzeugrechtlich möglichen BE- Kombinationen führen. Die zG des Anhängers darf 3,5 t übersteigen. Die zG des Zuges darf 12 t übersteigen. Dieser Besitzstand wird beim Umtausch durch die Schlüsselzahl 79.06 dokumentiert.

Führt der Inhaber gewerbliche Gütertransporte mit einem Anhänger zG > 3,5 t durch, dann gilt er als grundqualifiziert und unterliegt aber der Weiterbildungspflicht. (Schonfrist bis 09.09.15)

2. Klasse BE erworben zwischen dem 09.09.09 und dem 18.01.13

Der Inhaber darf nach wie vor alle fahrzeugrechtlich möglichen BE- Kombinationen führen. Die zG des Anhängers darf 3,5 t übersteigen. Die zG des Zuges darf 12 t übersteigen. Dieser Besitzstand wird beim Umtausch durch die Schlüsselzahl 79.06 dokumentiert.

Möchte der Inhaber gewerbliche Gütertransporte mit einem Anhänger > 3,5 t durchführen, muss er eine Grundqualifikation erwerben und unterliegt der Weiterbildungspflicht. (Schonfrist bis 09.09.15)

3. Klasse BE erworben ab dem 19.01.13

Die zG des Anhängers ist auf 3,5 t begrenzt.

Möchte der Inhaber größere Anhänger mitführen, muss er die Klasse C1E erwerben. Dann ist - im Gegensatz zu BE 79.06 - die zG der Kombination auf 12 t begrenzt.

Außerdem muss er für gewerbliche Gütertransporte mit einem Anhänger zG > 3,5 t eine Grundqualifikation erwerben und unterliegt der Weiterbildungspflicht.

Sattelzugmaschine mit z.G. 3,5t + dreiachsiger Sattelaufleger = z.G. des Zugs ca. 13t.

Solche Kombinationen werden vor allem im Messebau (Ausstellungsfahrzeug) häufig verwendet. Dabei erlaubt die "alte Klasse BE" eine höhere z.G. des Zuges als die Klasse C1E. Aus genau diesem Grund hat man doch zum 19.01.13 bei der Klasse BE die "Deckelung" für die z.G. des Anhängers auf 3.500 kg eingeführt.

Die Regelung, des § 42 Abs. 1 Nr. 3 StVZO, nach der die Anhängelast in Zügen mit durchgehender Bremsanlage nicht größer als das 1,5-fache der zG des Zugfahrzeugs sein darf, **gilt nur für LKW, aber nicht für Zugmaschinen.**

Das haben einige pfiffige Fahrzeughersteller erkannt und ausgenutzt. Deshalb gibt es tatsächlich Züge, bestehend aus einer **Zugmaschine** (zG 3,5 t) und einem dreiachsigen Sattelaufleger (oder einem dreiachsigen Anhänger mit Drehschemellenkung), die mit BE 79.06 gefahren werden dürfen. und deren zG die 12.000 kg-Grenze der Klasse C1E locker übersteigt.

Das Ganze war ja vor allem auch deshalb für die Nutzer interessant, da bis 18.01.2013 BE ausgereicht hatte. Und dass deshalb Fahrten mit diesen Kombinationen nicht unter das BKrFQG fielen und man sich für diese Fahrer die Grundqualifikation und die Weiterbildung sparen konnte.

Diese Tür hat der Gesetzgeber nun zugemacht.